



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hans-Georg Vering, wohnhaft in 46359 Heiden, Deel 9, hat mit Antrag vom 08.12.2022 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Heiden, Deel 9, Gemarkung Heiden, Flur 38, Flurstücke 41, 40, 24, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Tausch der drei Zündstrahl Motoren gegen Gas Otto Motoren. Die Anlagenleistung bleibt unverändert. Nach Durchführung der beantragten Änderung beträgt die gesamte Feuerungswärmeleistung der Anlage 1,85 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit dem Vorhaben werden die vorhandenen Zündstrahl Motoren gegen Gas Otto Motoren getauscht. Die elektrische Leistung wird geringfügig von 250 kW auf 265 kW an jedem Motor erhöht.

Die festgelegten Grenzwerte für Gas Otto Motoren sind wesentlich geringer als die bisher einzuhaltenden Grenzwerte für Zündstrahlmotoren. Dadurch kommt es zu geringeren Emissionen in der Abluft. Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG sind nicht zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen erwartet, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 06.03.2023
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03732 2022-broo

Im Auftrag

Martin Ohlms